



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Albert Freise GmbH

Standort

Nord- West- Ring 2 in 32832 Augustdorf

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Datum der Überwachung

13.04.2017 und 05.05.2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 7 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 19 Stunden

Gesamtdauer: 26 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldete Umweltinspektion

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage mit den Schwerpunkten Immissionsschutz und Abfallrecht.



Grundlage der Überwachung

- Bestehender Genehmigungsbescheid des Betriebes.
- Rechtsgrundlage:
Bundes-Immissionsschutzgesetz und Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Überschreitung von Lagerflächen/ Lagerboxen im Bereich des Zwischenlagers für Bauschutt/ Schüttgüter (BE 20).
2. Lagerung von behandeltem Altholz in einer ungenehmigten Lagerbox auf einer dafür nicht zugelassenen Fläche.
3. Zwischenlagerung von befüllten Containern in der BE 30 (Bodenzwischenlager).
4. Die vorgelegte Abfallbilanz weist bei der ASN 17 06 05* Abweichungen bei der Tonnage gegenüber des ASYS-Datenbestandes auf.
5. Fehlerhafte Führung des Registers in Bezug auf die Annahme und Abgabe des Abfalls ASN 17 02 04*

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläran-



Datum der Veröffentlichung: 17. November 2017

Seite **3** von **3**

lagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

- Revisionsschreiben
- Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW bzgl. Mangel 2